**Netzwerkmesse Westerwald**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**1. Veranstalter**

Veranstalter sind:

Matthias Merzhäuser, Hauptstr. 34, 57555 Mudersbach

Tel: +49 271 350 333 und Stephan Siegel, Lärchenstraße 15,

56276 Großmaischeid, Telefon: +49 162/2670667 als

Selbständige Repräsentanten von „Der Mittelstand – BVMW e.V.“

und Leiter der BVMW-Kreisverbände Altenkirchen und Westerwaldkreis

Mail: kontakt@netzwerkmesse-westerwald.de

**2. Veranstaltungsort**

Boulder Halle im SRS-Sportpark, Im Sportzentrum 2, 56170 Altenkirchen

**3. Ablauf**

Am Veranstaltungstag - Aufbau: 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Kernveranstaltung: 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Abbau: 20:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Get-Together: 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

**4. Zulassung zur Teilnahme**

Über die Zulassung von Firmen, Vorträgen und die Platzzuteilung

entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Er behält sich vor,

Anträge von Firmen auf Zulassung ohne Begründung abzulehnen. Die

Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar. Den

Verzicht darauf erkennt der Aussteller in seiner Anmeldung an.

**5. Anmeldung**

Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich, unabhängig von der

Zulassung durch den Veranstalter. Vorbehalte können nicht

berücksichtigt werden. Die Standflächen werden durch den Veranstalter

vergeben. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung eines

bestimmten Standplatzes.

**6. Untermieter**

Die Aufnahme anderer Firmen in den angemieteten Stand ist

ausgeschlossen. Der Aussteller darf den ihm zugewiesenen Stand

weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen. Er

ist verpflichtet, während der Kernveranstaltung seine Fläche zu

bespielen, personell betreuen zu lassen und nicht vor Ende der

Kernveranstaltungszeit abzubauen. Im Falle eines Verstoßes ist

der Veranstalter berechtigt, 50 % der Miete als Schadensersatz

geltend zu machen.

**7. Preise**

Es gelten die im Anmeldeformular aufgeführten Preise.

**8. Rücktritt**

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem

Vertragsverhältnis nicht mehr entlassen werden. Wird im Ausnahmefall

eine Entlassung aus dem Vertrag bewilligt, so steht dem Veranstalter ein

Entlassungsgeld in Höhe von mindestens 50 % der Standmiete zu.

**9. Ausschluss von Gegenständen**

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden,

wenn sie sich als belästigend, gefährdend oder anderweitig ungeeignet

erweisen. Der Betrieb von Ton-, Bild- und Videogeräten ist nicht gestattet.

**10. Verwirkungsklausel**

Quantifizierte Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die

nicht spätestens zwei Wochen nach Messeschluss schriftlich geltend

gemacht werden, gelten als verwirkt.

**11. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen**

Mit der verbindlichen Buchung erhält der Aussteller eine Rechnung über

die beauftragten Leistungen.

Die Zahlung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung.

Geht die Zahlung nicht vor der Veranstaltung ein, kann der Veranstalter

den Vertrag lösen und die Miete als Schaden geltend machen.

Einwendungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der

Rechnung geltend gemacht werden.

**12. Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am

Ausstellungsgut und an der Standausrüstung. Gleiches gilt für evtl.

Folgeschäden. Ebenfalls besteht kein Haftungsanspruch, falls die

Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten

hat, kurzfristig abgesagt werden muss. In diesem Fall schuldet der

Veranstalter lediglich bereits geleistete Standgebühren.

**13. Versicherung**

Es wird den Ausstellern dringend empfohlen, ihre Exponate und ihre

gesetzliche Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

**14. Standaktivitäten**

Es ist den Ausstellern ohne die vorherige schriftliche Genehmigung

durch den Veranstalter grundsätzlich untersagt,

a) Waren zu verkaufen (die Ausgabe von kostenfreien Warenproben ist

grundsätzlich gestattet),

b) außerhalb ihrer Standflächen Besucherbefragungen durchzuführen,

c) außerhalb ihrer Standflächen Werbematerialien auszugeben oder

auszulegen.

**15. Höhere Gewalt / Änderungen**

Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen

Termin als den geplanten Termin verlegt werden, behalten die vormals

getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Termin Gültigkeit. Der

Aussteller kann aus einer Verlegung des Veranstaltungstermins oder

aus dem Ausfall bzw. einer Absage der Ausstellung keinen

Schadensersatz herleiten. Wird die Veranstaltung aufgrund

unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf

behördliche Anordnung nicht durchgeführt, werden die bereits gezahlten

Standmieten nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25 % anteilig

erstattet.

**16. Bild- und Videoaufnahmen**

Während der gesamten Veranstaltung werden Bild- und

Videoaufnahmen gemacht, die potenziell für Zwecke der

Berichterstattung und allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen

Medien genutzt werden. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein,

melden Sie dies bitte rechtzeitig bei dem Veranstalter an.

**17. Datenschutz**

Der Aussteller nimmt Kenntnis davon und erklärt sich damit

einverstanden, dass seine Firmen- und Ausstellerdaten zum Zwecke der

automatischen Verarbeitung gespeichert werden.

**18. Mündliche Nebenabsprachen**

Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

**19. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Es gilt ausschließlich das

Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für alle Verpflichtungen

aus den abgeschlossenen Verträgen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten

ist der Geschäftssitz des Veranstalters.

**Altenkirchen, 15. Februar 2024**